

### ICH BEGEGNE MIR UND ANDEREN MIT RESPEKT.

- Ich respektiere mich und andere in der eigenen Persönlichkeit.
- Ich behandle das zu Beginn des Schuljahres abgegebene Schulmaterial mit Respekt und gebe es Ende Schuljahr wieder ab. Bei allfälligem Verlust oder mutwilligem Defekt ersetze ich das Schulmaterial umgehend auf eigene Kosten.
- Ich melde Mängel oder Defekte am Schulmaterial, an Computern, Mobiliar usw. umgehend einer Lehrperson. Für Beschädigungen und mutwillige Verunreinigungen haften die Verursacher. Die IOS Engelberg haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten sowie von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern.
- Ich räume meinen Arbeitsplatz im Klassenzimmer oder in den anderen Schulzimmern beim Verlassen tadellos auf.
- Ich benutze Computer, Mobiltelefone und weitere elektronische Geräte gemäss Vertrag BYOD (bring your own device).
- Ich bin rücksichtsvoll, wechsele das Schulzimmer ruhig und verbringe meine Zwischenstunden nicht in den Gängen, sondern ohne andere zu stören in den mir zugewiesenen Pausen- bzw. Arbeitszonen.
- Ich verlasse das Schulzimmer und das Schulhaus durch die Türen und nicht durch die Fenster.
- Ich benutze die Lifte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson oder der Schulleitung.

### ICH BIN PÜNKTLICH UND ZUVERLÄSSIG.

- Ich habe mein Schulmaterial für den Unterricht dabei.
- Ich erledige meine Hausaufgaben termingerecht.
- Ich erledige zusätzliche Jobs und Ämtchen für meine Klasse zuverlässig.
- Ich halte die Schule und die Umgebung sauber und entsorge bzw. trenne meine Abfälle.

### ICH UNTERSCHIEDEN ZWISCHEN FREIZEIT UND SCHULBETRIEB.

- Ich erscheine frisch, fit und gepflegt in der Schule. Um das Schulhaus sauber zu halten, trage ich Hausschuhe.
- Ich unterscheide zwischen Schul- und Freizeitkleidung. Deshalb vermeide ich provokative und freizügige Kleidung, trage Turnkleider im Sportunterricht und nicht im Schulzimmer und verzichte auf das Tragen von Kopfbedeckungen im Haus (für religiöse Kopfbedeckungen gelten Ausnahmen). Bei Verstössen wird die Kopfbedeckung konfisziert.
- Mobiltelefone und weitere elektronische Geräte darf ich auf dem Schulareal sowie in den Schulgebäuden nicht benutzen (als Gebrauch gelten auch störende Geräusche wie Klingeln, Vibrieren). Ich deponiere Mobiltelefone und weitere elektronische Geräte von Schulbeginn bis Schulschluss inkl. Pausen in der «Handy-Garage» oder im Rucksack. Ausnahmen: Während des Unterrichts darf ich Mobiltelefone und weitere elektronische Geräte mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrperson benutzen. Wenn ich das Mittagessen in der Mensa einnehme, darf ich anschl. bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn Mobiltelefone und weitere elektronische Geräte im Aufenthaltsraum (gelbes Zimmer im EG) benutzen. Bei Verstössen wird das elektronische Gerät konfisziert und kann im Büro der Schulleitung persönlich abgeholt werden. Im Wiederholungsfall erfolgt zudem eine Meldung an die Erziehungsberechtigten.
- Ich verlasse das Schulareal nur ausserhalb der Unterrichtszeiten (inklusive kleine und grosse Pausen) oder mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson oder der Schulleitung.
- Ich esse und trinke nur in den mir vorgegebenen Zonen. Wasser ist auch in den anderen Zonen erlaubt. Kaugummi kauen ist im Schulhaus grundsätzlich verboten.
- Besitz und Konsum von Alkohol, Cannabis (auch CBD oder CPure oder Ähnliches) und weiteren Drogen sind auf dem Schulareal sowie in den Schulgebäuden verboten. Verstösse werden den Eltern mitgeteilt und bei der Polizei angezeigt.
- Auf dem Schulareal sind Waffen (auch Imitate) sowie andere gefährliche Gegenstände und Stoffe verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden diese konfisziert und der Polizei abgegeben.
- Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen auf dem Klostergelände verboten. Für E-Zigaretten sowie Schnupftabak, Schnupfpulver, Snus usw. gelten die gleichen Regeln wie für das Rauchen. Bei schulischen Anlässen wie Sporttage, Wandertage, Schulreisen, Exkursionen, Schullerfeste usw. sind Rauchen, Schnupftabak, Schnupfpulver, Snus usw. nicht gestattet. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die verantwortliche Lehrperson zusammen mit der Schulleitung.

### UND FALLS ES NICHT KLAPPT.

- Verstösse gegen diese Schulhausregeln haben Sanktionen der Lehrpersonen oder der Schulleitung zur Folge (siehe dazu auch „Schulhausregeln – Konsequenzen“). Diese Schulhausregeln ersetzen alle vorherigen Versionen der Schulhausregeln.

# Schulhausregeln

## Konsequenzen



(v2, verbindlich ab 16.11.2021)

### **KLEINERE VERSTÖSSE.**

- Kleinere Verstösse gegen die Schulhausregeln werden von der betreffenden Lehrperson direkt und individuell geahndet. Im Wiederholungsfall werden die Eltern und die Schulleitung informiert und je nach Situation zu einem Gespräch eingeladen. Weitere Fachpersonen wie z.B. die Schulsozialarbeiterin können beigezogen werden.

### **SCHWERWIEGENDE VERSTÖSSE.**

- Schwerwiegende Verstösse sind zum Beispiel (Aufzählung nicht abschliessend):
  - Feuerentfachen im Schulhaus.
  - Drogenkonsum jeder Art.
  - Diebstahl.
  - Physische und psychische Gewalt.
  - Verbotener oder übermässiger Alkoholkonsum.
  - Verbotener Nikotinkonsum.
  - Unerlaubte Besuche im Mädchen- und Jungeninternat.
  - Widersetzlichkeiten bzw. Anstiftungen dazu.
- Bei schwerwiegenden Verstössen wird die kantonale Bildungsverordnung vom 16. März 2006 angewendet:

Gegen Schülerinnen und Schüler werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen (Art. 20 der Bildungsverordnung).

  1. Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen (Art. 21 der Bildungsverordnung):
    - a) mündlicher Verweis,
    - b) kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
    - c) Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben,
    - d) Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.
  2. Die Schulleitung kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen (Art. 21 der Bildungsverordnung):
    - a) schriftlicher Verweis,
    - b) Versetzen in eine andere Klasse,
    - c) Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen.
  3. Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind (Art. 21 der Bildungsverordnung):
    - a) die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet,
    - b) der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden,
    - c) die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.
  4. Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen (Art. 21).